

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) schmiedegrafiken kathleen edith vahl

Stand 01. Dezember 2009

schmiedegrafiken  
kathleen edith vahl  
grafikdesignerin

dorfstraße 21  
19069 böken

tel 01 72 - 3 27 41 67

web [www.schmiedegrafiken.de](http://www.schmiedegrafiken.de)  
mail [kathleenvahl@schmiedegrafiken.de](mailto:kathleenvahl@schmiedegrafiken.de)

### § 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für den Bereich Grafikdesign gelten für alle Verträge über Leistungen und Lieferungen in diesem Bereich zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber ausschließlich. Entgegenstehenden AGB des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Es gelten die AGB der Auftragnehmerin auch dann, wenn der Auftraggeber AGB verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.
2. Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn die Auftragnehmerin in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
3. Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen die Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich zustimmt.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

### § 2 Urheberrecht und Nutzungsrechte

1. Alle der Auftragnehmerin erteilten Grafik- und Designaufträge sind Urheberwerkverträge, die dem Auftraggeber ein Nutzungsrecht an den Werkleistungen einräumen.
2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen der Auftragnehmerin insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus § 97 ff. Urhebergesetz zu.
3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Auftragnehmerin weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Auftragnehmerin, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen AGD/SDSt (neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.
4. Die Auftragnehmerin überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anders vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Selbst wenn die Auftragnehmerin dem Auftraggeber das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, ist sie berechtigt, ihre Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der eigenen Werbung zu verwenden. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin.
5. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.
6. Die Auftragnehmerin hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheberin genannt zu werden. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er der Auftragnehmerin zum Schadenersatz verpflichtet. Ohne Nachweis

kann die Auftragnehmerin 100 % der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Designleistungen AGD/SDSt (neueste Fassung) übliche Vergütung neben dieser als Schadenersatz verlangen. Davon unberührt bleibt das Recht der Auftragnehmerin, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

7. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten begründen kein Miturheberrecht.



### **§ 3 Vergütung**

1. Wenn keine andere Vereinbarung zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeber getroffen wurde, erfolgt die Vergütung für Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte auf Grundlage des Tarifvertrages für Designleistungen AGD/SDSt (neueste Fassung). Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist bereits die Anfertigung von Entwürfen kostenpflichtig. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
2. Werden Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.
3. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.
4. Sonderleistungen, wie die Umarbeitung oder Änderung der Reinzeichnungen, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand entsprechend des Tarifvertrages für Designleistungen AGD/SDSt (neueste Fassung) gesondert berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

### **§ 4 Neben- und Reisekosten**

1. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten, es sei denn, die Vertragsparteien haben eine andere Vereinbarung getroffen.
2. Reisekosten und Spesen sind nach vorheriger Absprache vom Auftraggeber zu erstatten. Die Auftragnehmerin hat die entsprechenden Belege dem Auftraggeber vorzulegen.

### **§ 5 Fremdleistungen**

1. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Auftragnehmerin entsprechende schriftliche Vollmacht zu erteilen.
2. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Auftragnehmerin abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Auftragnehmerin im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung der Kosten für die Fremdleistung.

### **§ 6 Zahlung und Fälligkeit**

1. Die Vergütung ist, wenn nicht anders vereinbart, bei Abnahme fällig und ohne Abzug zahlbar.
2. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit.
3. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich der Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der Auftragnehmerin hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 35 % der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 35 % nach Fertigstellung der Hälfte der Arbeiten sowie 30 % nach Ablieferung.

4. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann die Auftragnehmerin Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt, wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.



## **§ 7 Eigentumsvorbehalt, Rückgabepflicht**

1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
2. Falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Originale, soweit der Auftraggeber sie nicht mehr zwingend benötigt, unbeschädigt an die Auftragnehmerin zurückzugeben.
3. Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung des Originals notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

## **§ 8 Herausgabe von Daten**

1. Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe der Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Die Auftragnehmerin übernimmt nach Herausgabe der Daten keine Haftung für deren Richtigkeit oder Vollständigkeit.
2. Hat die Auftragnehmerin dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Auftragnehmerin an Dritte weitergereicht oder geändert werden.

## **§ 9 Lieferung, Gefahrübergabe**

1. Soll das Werk oder die Ware versendet werden, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.
2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.

## **§ 10 Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster**

1. Der Auftraggeber legt der Auftragnehmerin vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vor.
2. Die Produktionsüberwachung durch die Auftragnehmerin erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Auftragnehmerin berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Sie haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Auftragnehmerin 1 % jedoch mindestens 10 bis 20 einwandfreie Muster (ungefaltete Belege) unentgeltlich. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der eigenen Werbung zu verwenden.

## **§ 11 Gewährleistung**

1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung geltend zu machen. Nach diesem Zeitpunkt gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.

## § 12 Haftung

1. Die Auftragnehmerin haftet gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzungen, Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
2. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt die Auftragnehmerin gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit die Auftragnehmerin kein Auswahlverschulden trifft. Die Auftragnehmerin tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
3. Der Auftraggeber stellt die Auftragnehmerin von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Auftragnehmerin wegen eines Verhaltens stellen, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Der Auftraggeber trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
4. Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild, Ton und Gestaltung. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin haftet für die Wettbewerbs- und Kennzeichnung rechtlicher Zulässigkeit und Eintragsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes nicht.



## § 13 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

1. Im Rahmen des Auftrags besteht für die Auftragnehmerin Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Auftragnehmerin behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann die Auftragnehmerin eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann die Auftragnehmerin auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Auftragnehmerin übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte der Auftraggeber entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt er die Auftragnehmerin von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

## § 14 Informationspflicht

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Auftragnehmerin alle Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, sofern sich diese als zur Erfüllung des Auftrages notwendig erweisen. Sollten sich diese Angaben im Verlauf als fehlerhaft erweisen, trägt der Auftraggeber etwaige Mehrkosten.

## § 15 Schlussbestimmungen

1. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bedingungen nicht.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz der Auftragnehmerin.
4. Gerichtsstand ist der Sitz der Auftragnehmerin, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Die Auftragnehmerin ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.